

**36. Sächsischer Ärztetag/75. Tagung der Kammerversammlung
13. Juni 2026**

Beschlussvorlage Nr. 5

Zu TOP: 4

Betrifft: Satzung zur Änderung der Beitragsordnung

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: -
Höhe der Aufwendungen: -
im Wirtschaftsplan enthalten: -

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung

BESCHLIEßEN.

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung – *siehe Anlage 1* – sieht neben redaktionellen Anpassungen folgende Änderung in § 5 Absätze 1, 2 und 5 vor:

Die letzte Anpassung der Beitragsordnung im Jahr 2017 verfolgte das Ziel, die Veranlagung online über das Mitgliederportal zu etablieren. Im Beitragsjahr 2025 nutzten bereits rund die Hälfte der beitragspflichtigen Mitglieder, d.h. fast 10.000, die Selbsteinstufung im Mitgliederportal. Davon wiederum veranlagten sich rund 1/3 aller beitragspflichtigen Mitglieder, d.h. rund 6.000, unter Inanspruchnahme der 3%igen Ermäßigung (korrekte Selbsteinstufung Upload Einkommensnachweis, SEPA-Lastschriftmandat, fristgerecht). Daraus kann geschlussfolgert werden, dass das damalige Ziel zwischenzeitlich erreicht wurde.

Währenddessen haben sich bei vielen zentralen Verwaltungsprozessen anderer Behörden wie zum Beispiel bei der Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt, einem Bauantrag, oder den Anwaltsschreiben an Gerichte ausschließlich digitale Verfahren durchgesetzt. Bei Letzteren übrigens schon seit 2022. Hintergrund für den Digital-Only-Ansatz ist, dass hybride bzw. parallele digitale und papiergebundene Verwaltungsverfahren beim Sachaufwand teuer und gleichzeitig personalintensiv sind.

Die Sächsische Landesärztekammer möchte sich zukünftig auf schlanke, effiziente und im Sinne der Mitglieder kostengünstige digitale Verwaltungsverfahren konzentrieren, wo dies sinnvoll und gleichzeitig nutzerfreundlich umgesetzt werden kann. Die Beitragserhebung ist ein Verwaltungsprozess, der dafür gut geeignet ist. Dies zeigt sich daran, dass bereits 6.000 bzw. 10.000 Mitglieder das Mitgliederportal für die Veranlagung nutzen. Aber auch bei anderen Landesärztekammern ist man dazu übergegangen, die Veranlagung ausschließlich digital abzuwickeln.

Angenommen ☒ Abgelehnt ☐ Vorstandsüberweisung ☐ Entfallen ☐ Zurückgezogen ☐ Nichtbefassung ☐

Stimmen: Ja: 66

Nein: 10

Enthaltungen: 6

Infolgedessen soll mit der neuen Fassung der Beitragsordnung ab 2027 die 3%ige Ermäßigung entfallen, da es sich nun um das Standardverfahren der Beitragsveranlagung handelt. Der teure und personalintensive Papierprozess soll möglichst nicht mehr genutzt werden. Mitglieder, die dieses Verfahren vorerst weiternutzen wollen, können dies 2027 noch unverändert so handhaben, sollen aber ab 2028 den entsprechenden zusätzlichen Mehraufwand über eine Bearbeitungs- und Aufwandsgebühr in Höhe von 25 EUR selbst tragen.

Die geplanten Änderungen sind zudem in beigefügter Synopse - *Anlage 2* - dargestellt.

Die Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Die Vorabgenehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Rechtsaufsichtsbehörde liegt vor. Auch der Ausschuss Finanzen hat der Beschlussvorlage bereits zugestimmt.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung zu bestätigen.

Dresden, 13. Juni 2026

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

**36. Sächsischer Ärztetag/75. Tagung der Kammerversammlung
13. Juni 2026**

Beschlussvorlage Nr. 5

**Satzung
zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer**

Vom

Aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 18 Abs. 1, 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 13. Juni 2026 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Beitragsordnung) vom 26. Juni 2002 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. Juni 2002 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 24. Juni 2002, Az. 61-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2002, Seite 337), zuletzt geändert mit Satzung vom 13. Dezember 2023 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. Dezember 2023, Az. 26-5014/6/3-2023/254721, bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 15 Abs. 2 Hauptsatzung (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung: 15. Dezember 2023), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Einkommensnachweis“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „auf dem ihm zugesandten Vordruck oder“ und „selbst“ gestrichen, nach dem Wort „Mitgliederportal“ wird die Angabe „(<https://portal.slaek.de>)“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Auf Antrag des Mitglieds versendet die Landesärztekammer die Unterlagen für die Beitragsveranlagung. Hierfür wird ab dem Beitragsjahr 2028 eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

2. In § 6 wird im Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie im Absatz 3 Satz 1 die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Dresden, 13. Juni 2026

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom, AZ, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident

Synopsis – Satzung zur Änderung der Beitragsordnung 2026

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 5 Selbsteinstufung	§ 5 Selbsteinstufung und Einkommensnachweis
(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung des Mitgliedes. Jedes Mitglied hat sich bis zum 1. März des Beitragsjahres auf dem ihm zugesandten Vordruck oder über das Mitgliederportal selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen.	(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung des Mitgliedes. Jedes Mitglied hat sich bis zum 1. März des Beitragsjahres über das Mitgliederportal (https://portal.slaek.de) zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen.
	<i>neu</i> (2) Auf Antrag des Mitglieds versendet die Landesärztekammer die Unterlagen für die Beitragsveranlagung an das Mitglied. Hierfür wird ab dem Beitragsjahr 2028 eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben.
(2) Der Selbsteinstufung ist eine Kopie des Auszuges des Einkommensteuerbescheides oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters als Nachweis über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Bemessungsjahres gemäß § 2 beizufügen.	(3) Der Selbsteinstufung ist eine Kopie des Auszuges des Einkommensteuerbescheides oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters als Nachweis über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Bemessungsjahres gemäß § 2 beizufügen.
(3) Das Mitglied ist verpflichtet, in den Fällen des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 sowie des § 4 Abs. 1, 3 und 4 die erforderlichen Nachweise zu führen.	(4) Das Mitglied ist verpflichtet, in den Fällen des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 sowie des § 4 Abs. 1, 3 und 4 die erforderlichen Nachweise zu führen.
(4) Der Beitrag kann bei prozentualer Ermittlung oder bei anteiliger Festsetzung auf den vollen Eurobetrag abgerundet werden.	(5) Der Beitrag kann bei prozentualer Ermittlung oder bei anteiliger Festsetzung auf den vollen Eurobetrag abgerundet werden.
(5) Bei fristgerechter und ordnungsgemäßer Selbsteinstufung einschließlich der erforderlichen Nachweisführung über das Mitgliederportal bis zum 1. März des Beitragsjahres sowie bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandates ermäßigt sich der Kammerbeitrag um 3 %.	<i>gestrichen</i>